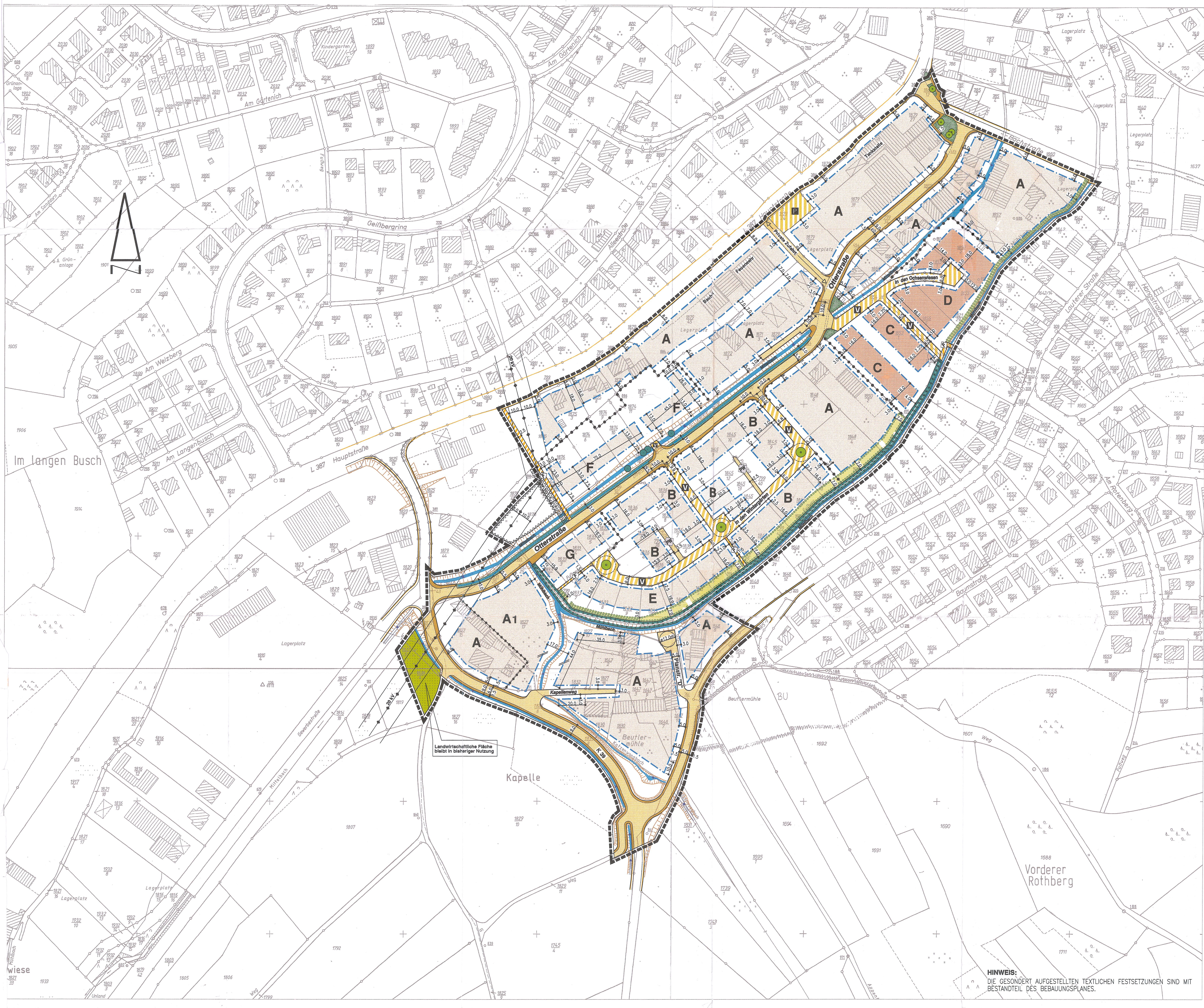


STADT OTTERBERG
BEBAUUNGSPLAN "OCHSENWIESEN - WINTERGÄRTEN" I. ÄNDERUNG

M 1 : 1000



NUTZUNGSSCHABLONE

A, A1	MI GRZ 0.4	II GFZ 0.8
	o / E max. 38°	
	g max. 38°	
C	WA GRZ 0.4	II GFZ 0.8
	o / E max. 38°	
	g max. 38°	
E	MI GRZ 0.4	I GFZ 0.8
	o / E max. 45°	
	g max. 38°	
B	MI GRZ 0.4	II GFZ 0.8
	o / E max. 38°	
	g max. 38°	
D	WA GRZ 0.4	II GFZ 0.8
	o / E mind. 30°	
	g max. 45°	
F	MI GRZ 0.4	II GFZ 0.8
	g max. 45°	
	g max. 45°	

- LEGENDE**
- Signaturen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90)
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 bis 11der BauNVO)
 - WA** Allgemeines Wohngebiet
 - MI** Mischgebiet
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - I, II** Zulässiges Höchstmaß der Vollgeschosse
 - GRZ** Grundflächenzahl
 - GFZ** Geschossflächenzahl
 - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)
 - o Offene Bauweise
 - g Geschlossene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Nur Einzel- / Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
 - max. 38° Dachneigung
 - Baugrenze
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - Verkehrsfächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB)
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsflächen
 - Gehweg
 - Verkehrsberuhigter Bereich
 - Öffentliche Parkfläche
 - Fußweg
 - Privatweg
 - Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
 - Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - oberirdische Hauptversorgungsleitung
 - unterirdische 20-KV- Leitung
 - Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasser-schutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen
 - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
 - Öffentliche Grünfläche
 - Private Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Anzupflanzender Baum
 - Zu erhaltender Baum
 - Sonstige Planzeichen
 - Böschungsfächen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
 - Von Bebauung freizuhaltende Flächen
 - Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen
 - Sonstige Darstellungen
 - Bestehende Haupt- und Nebengebäude
 - Bestehende Flurstücke mit Flurstücksnummer
 - Bestehende Grundstücksgrenzen
 - Bachlauf offenliegend
 - Maßangabe in Meter

VERFAHRENSVERMERKE

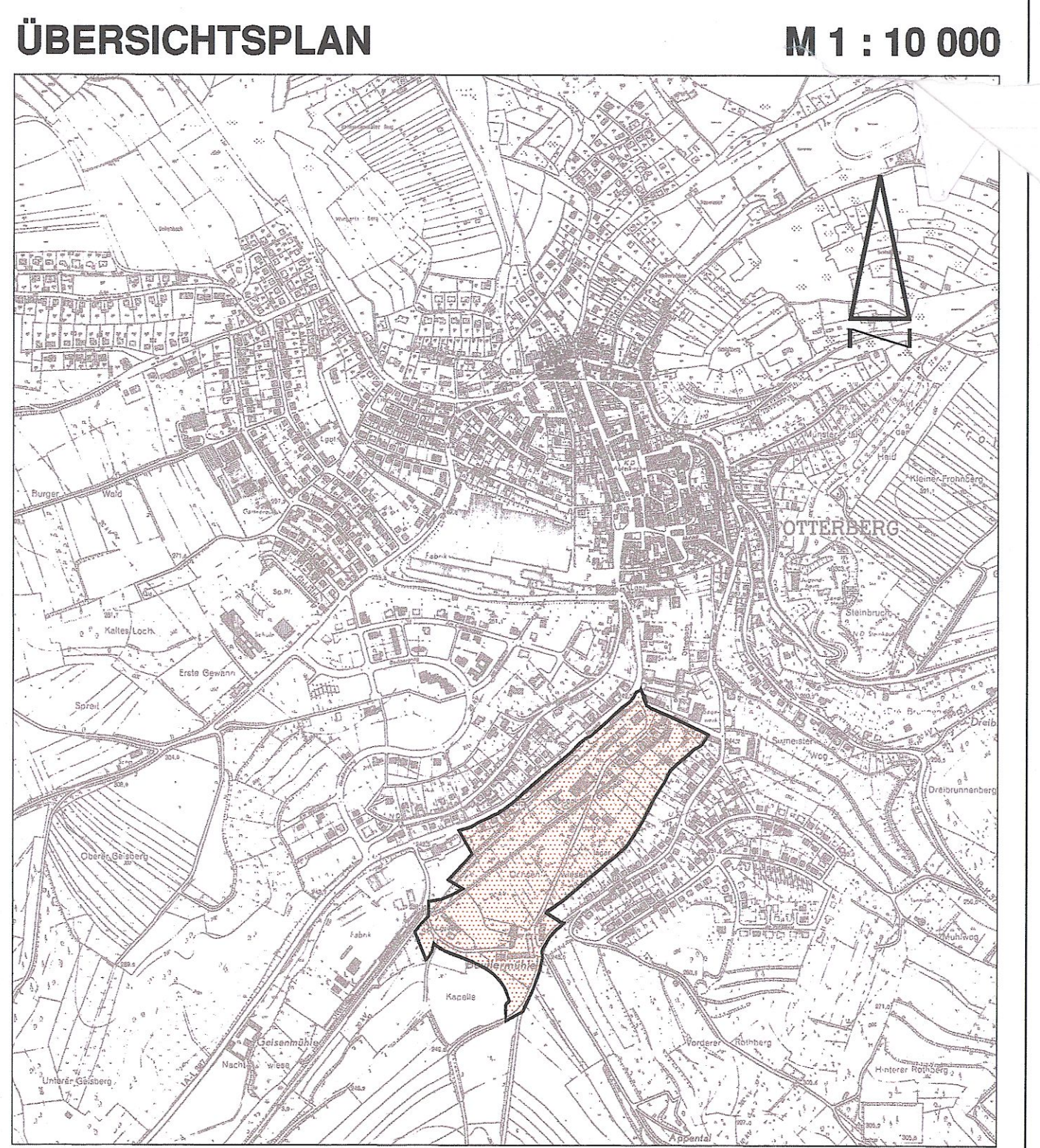
- Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat am 24.5.1994 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).
- Die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurden mit Schreiben vom 24.5.1994 bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes beteiligt (§ 4 Abs. 1 u. 2 BauGB). Dieser Beteiligten haben Anregungen vorgebracht, die vom Stadtrat der Stadt Otterberg am 24.5.1994 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 24.5.1994 mitgeteilt.
- Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung wurde am 24.5.1994 in Form einer Öffentlichkeitsanhörung durchgeführt (§ 3 BauGB).
- Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat am 14.7.2006 die Annahme und öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes beschlossen (§ 3 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan einschließlich des planungs- und baurechtsrechtlichen Festsetzungen und der Begründung hat in der Zeit vom 14.7.2006 (Arbeitszeit) bis einschließlich 24.7.2006 (Arbeitszeit) öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung wurden am 14.7.2006 ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 BauGB).
- Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 14.7.2006, von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat der Stadt Otterberg am 14.7.2006 geprüft wurden. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 14.7.2006 mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Stadtrat der Stadt Otterberg hat am 7.7.2006 diesen Bebauungsplan einschließlich des planungs- und baurechtsrechtlichen Festsetzungen die Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i. V. mit § 88 LBO).

Otterberg, den 7. Juli 2006

Otterberg, den 14. Juli 2006

Otterberg, den 7. Juli 2006

4. Ausfertigung



STADT OTTERBERG

BEBAUUNGSPLAN "OCHSENWIESEN - WINTERGÄRTEN" I. ÄNDERUNG

M 1 : 1 000

STADTPLANUNG + LANDSCHAFTSPLANUNG

DIPL. ING. REINHARD BACHTLER
DIPL. ING. FRANK BOHME
DIPL. ING. HEINER JACOBS
ROLAND KETTERING STADTPLANER

BRUCHSTRASSE 6
07155 KASSELBAUTZEN
TELEFON (0351) 36158-0
TELEFAX (0351) 36158-22
EMAIL: info@btp-kb.de
www.btp-kb.de

ÄNDERUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER PLANUNG VON:

Bearbeitungsstand:	Merkmal:	Der Entwurfsverfasser:
Februar 2001 Ka/Si	1 : 1 000	
Mai 2001 Ka/Si	Projekt-Nr.: 503/01	
	Blattgröße: 131/82	

EW-Absatz E: Otterberg/Ochsenwiesen-Wintergärten/Projekt/BA_P_NEU.dwg

ARCADIS

Planer